

EHRUNGSORDNUNG des TUS 1921 Ellern e.V

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form benutzt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der TUS 1921 Ellern e.V kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit
 - a) besondere Treue zum Verein,
 - b) außergewöhnlicher Verdienste um den Verein oder
 - c) herausragende sportliche Leistungen
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§ 2 Ehrungen

- (1) Folgende Ehrungen sind möglich:
 - a. Ehrenurkunde
 - b. Ehrennadel in Silber und Gold mit Urkunde
 - c. Ehrenmitgliedschaft
 - d. Ehrenvorsitz
- (2) Sofern für die Ehrung die Dauer der Mitgliedschaft maßgeblich ist, beginnt der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Verein. Die Zeit der Mitgliedschaft muss ununterbrochen nachgewiesen sein.
- (3) Voraussetzung für die vorgenannten Ehrungen ist, dass die zu ehrende Person ihren Pflichten – insbesondere der Beitragspflicht – nachgekommen ist und nicht gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.

§ 3 Ehrenurkunde

- (1) Eine Ehrenurkunde kann Mitgliedern verliehen werden, die
 - a. sich durch selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den TUS 1921 Ellern e.V. besondere Verdienste erworben haben
oder
 - b. durch besondere sportliche Leistungen dem Ansehen des Vereins Geltung verschafft haben.
- (2) Eine Ehrenurkunde wird verliehen bei 25- und 50-jähriger aktiver oder passiver Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Ehrennadel mit Urkunde

Die Ehrennadeln können Mitgliedern verliehen werden,

- in Silber für 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft,
- in Gold für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung, weshalb in aller Regel die Verleihung der Ehrennadeln in den Stufen „Silber“ und Gold“ voranzugehen hat.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören und

- a. das 67. Lebensjahr vollendet haben oder
- b. das persönliche Renten-/Pensionsalter erreicht haben und eine mindestens 3-jährige aktive Mitgliedschaft als Funktionsträger (Vorstand, Trainer, Übungsleiter o.ä.) nachweisen können oder
- c. sich durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit dem Verein außergewöhnliche Verdienste erworben und bereits die Ehrennadel in Silber erhalten haben.

(3) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold verbunden.

(4) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

§ 6 Ehrenvorsitz

(1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als 1. Vorsitzender sich um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Mit dem Ehrenvorsitz ist eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Abteilungsleitungen

(2) Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Hinzuziehung von Vereinsmitgliedern mit beratender Stimme ist im Einzelfall möglich.

§ 8 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen verliehen werden (Vereinsfest, Mitgliederversammlung o.ä.).

Grundsätzlich werden die Urkunden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet. Im Falle der Ernennung eines Ehrenvorsitzenden ist die Urkunde von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 11 Sonstige Ehrungen

(1) Den Mitgliedern gratuliert der Verein

- a) bei Geburtstagen ab dem 70. Geburtstag in Form einer Glückwunschkarte. Danach erfolgt die Gratulation in fünfjährigen Abständen.
- b) bei Ableben von Mitgliedern erfolgt ein Nachruf in der örtlichen Presse. Bei Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Gesamtvorstandes, Übungsleiterinnen/Übungsleitern und den aktiven Mitgliedern erfolgt zusätzlich die Niederlegung eines Kranzes bzw. eine Spende an die in der Todesanzeige genannte Organisation.

(2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes, aktive Abteilungsleiter und Übungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr sowie bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem Präsent geehrt.

§ 12 Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht in den vorgenannten Regelungen enthalten sind, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde und einem Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden. In diesen Fällen ist die Ehrung (inkl. dem Wert des Präsentes) vorher mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

§ 13 Wertgrenze

Soweit nach dieser Ehrungsordnung Präsentes überreicht werden, orientiert sich der jeweilige Wert des Präsentes an den Lohnsteuer-Richtlinien (R 73). Dies sind derzeit maximal 40 EUR.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde gemäß § 20 der Vereinssatzung am 06.01.2016 durch Mehrheitsbeschluss vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen. Sie tritt am folgenden Tag in Kraft.

Ellern, den 06.01.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführerin